

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Herr
Professor Dr. iur. Luzius Mader
Bundesamt für Justiz BJ
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 21. April 2016 pd

**Weiterentwicklung des Datenschutzrechts der Europäischen Union
und des Europarates – Vernehmlassung**

Sehr geehrte Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. März 2016 hat das Bundesamt für Justiz die Kantone über die oben erwähnte Weiterentwicklung informiert und gleichzeitig zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen dafür und äussern uns dazu wie folgt:

Zu Frage 1: *Befürworten die Kantone die Übernahme der beiden Weiterentwicklungen?*

Bund und Kantone werden voraussichtlich nicht um eine Übernahme der Weiterentwicklungen herumkommen werden; dies aufgrund der Schengen-Relevanz der neuen Richtlinie sowie der Voraussetzung des angemessenen Datenschutzniveaus für einen ungehinderten Datentransfer aus EU-Staaten in die Schweiz. Wir stehen der Übernahme der beiden Weiterentwicklungen im Moment aber eher skeptisch gegenüber.

Die modernisierte Europaratskonvention verlangt inhaltlich nichts, was weiter geht als die Weiterentwicklung des Datenschutzrechts in der Europäischen Union.

Insgesamt dürfen den kantonalen und schweizerischen Behörden durch die Neuerungen keine Erschwernisse entstehen, insbesondere was den automatischen Datenaustausch oder die automatische Datenbearbeitung von Personendaten betrifft. Wir verweisen beispielsweise auf den automatisierten Datenaustausch im Ausländerrecht: Dazu gehören etwa Polizeirapporte, Gerichtsentscheide sowie Auszüge aus dem Straf- oder Betreibungsregister. Diese Informationen dienen als Entscheidungsgrundlagen für die Erteilung bzw. Nichterteilung oder die Verlängerung bzw. Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung.

Zu Frage 2: *Sind die Kantone der Ansicht, dass aufgrund der Übernahme der beiden Rechtsakte kantonale Gesetze im formellen Sinn angepasst werden müssen (evtl. die Art dieser Änderungen kurz darlegen)?*

Über tatsächlich vorzunehmende Anpassungen kann erst anlässlich der Umsetzung der europäischen Regelungen auf formell-gesetzlicher Ebene im Bundesrecht entschieden werden

(voraussichtlich Herbst 2016). Was den Kanton Luzern betrifft, so bestünde wohl Anpassungsbedarf in folgenden Gesetzen:

- Gesetz über den Schutz von Personendaten (SRL Nr. 38)
- Gesetz über die Luzerner Polizei (SRL Nr. 350)
- Gesetz über den Justizvollzug (SRL Nr. 305)

Zu Frage 3: Werden die Übernahme der beiden Weiterentwicklungen und deren Umsetzung auf kantonaler Ebene nach ihrer Auffassung finanzielle Auswirkungen haben und wenn ja, in welchem Umfang?

Gewisse Mehrkosten werden in den Kantonen nebst den Gesetzgebungsarbeiten sicher anfallen. Als Beispiel sei angeführt die Bezeichnung von Datenschutzbeauftragten in den einzelnen Behörden / Verwaltungseinheiten (Art. 30–32 Richtlinienvorschlag). Leider kann der Aufwand aufgrund der offenen Fragen kaum zuverlässig abgeschätzt werden.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat

auch per E-Mail an: simone.fuzessery@bj.admin.ch